

# Amt Treptower Tollensewinkel

## Der Amtsvorsteher

Stadt Altentreptow, Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

### mit Empfangsbekanntnis

Bürgermeister der Gemeinde Pripsleben  
Herrn  
Kai-Uwe Zirzow  
Dorfstraße 20  
17090 Pripsleben

Bereich: Zentrale Verwaltung und Finanzen  
Ansprechpartner: Silvana Knebler  
E-Mail: S.Knebler@altentreptow.de  
Telefon: 03961 2551 - 111  
Fax: 03961 2551 - 181  
Verwaltungsstandort: Rathausstraße 1, 17087 Altentreptow

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen:  
1160108

Datum:  
13.04.2021

### Widerspruch

gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Pripsleben vom 06.04.2021 zur  
Mittelverwendung Einzahlung aus Verkauf FFw-Fahrzeug  
Beschluss 33/BV/052/2021

Sehr geehrter Bürgermeister,  
Sehr geehrte Gemeindevertreter,

gemäß § 142 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) widerspreche ich dem  
am 06.04.2021 gefassten Beschluss (33/BV/052/2021) der Gemeindevertretung:

1. Der Beschluss verletzt geltendes Recht.
2. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Gemeindevertretung muss über den Widerspruch in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung beraten.

### Begründung

Aus dem Verkauf eines alten FFw-Fahrzeuges werden für das Haushaltsjahr 2021 Mehreinzahlungen in Höhe von 16.500 EUR erzielt. Die Einzahlung aus dem Verkauf ist im Haushaltsplan 2021 nicht veranschlagt.

Seite 1 von 3

**Postanschrift**  
Stadtverwaltung Altentreptow  
Rathausstraße 1  
17087 Altentreptow  
Telefon: 03961 / 2551 0    Telefax: 03961 / 2551 181  
Web: [www.altentreptow.de](http://www.altentreptow.de)    E-Mail: [info@altentreptow.de](mailto:info@altentreptow.de)

**Bankverbindungen**  
DKB Neubrandenburg  
Kto.-Nr.: 308999  
BLZ: 120 300 00  
IBAN: DE 96 12030000 0000308999  
SWIFT: BYLADEM1001

Sparkasse Neubrandenburg - Demmin  
Kto.-Nr.: 0 610 002 147  
BLZ: 150 502 00  
IBAN: DE 83 15050200 0610002147  
SWIFT: NOLADE21NBS

Hierbei handelt es sich um investive Mehreinzahlungen im Finanzhaushalt. Diese können zur Deckung von investiven Auszahlungen im Finanzhaushalt eingesetzt werden.

Dementsprechend wurde eine Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung Pripsleben mit nachfolgendem Beschlussvorschlag vorbereitet:

*„Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Einzahlungen aus dem Verkauf des FFW-Fahrzeuges zur Deckung des negativen Vortrages der investiven Einzahlungen und Auszahlungen einzusetzen.“*

Die Gemeinde Pripsleben hat abweichend von der vorbereiteten Beschlussvorlage nachfolgenden Beschluss gefasst:

– „Die Gemeindevertretung beschließt die außerplanmäßigen Einzahlungen aus dem Verkauf des FFW-Fahrzeuges für folgende Zwecke zu verwenden:

- *Deckung der Kosten für die geforderten Gutachten für die Abrundungssatzung des Ortsteiles Barkow (siehe TOP 6)*
- *Deckung des negativen Vortrages der investiven Einzahlungen und Auszahlungen.“*

Mit der Haushaltssatzung 2021 wird im Finanzhaushalt ein Defizit von - 65.145 EUR bei den ordentlichen Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Der Saldo der investiven Einzahlungen und Auszahlungen weist zum Jahresende 2021 ein Defizit in Höhe von -66.406,06 EUR aus. Der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Insgesamt hat die Gemeinde Pripsleben zum 01.01.2021 einen negativen Kassenbestand von – 469.336,30 EUR. Die Gemeinde hat eine weggefallene finanzielle Leistungsfähigkeit und befindet sich in der Haushaltskonsolidierung.

– Die Gemeinde Pripsleben hat im investiven Bereich einen negativen Saldo in Höhe von -66.406,06 Euro, d. h. investive Maßnahmen werden durch einen Kassenkredit finanziert. Kassenkredite sind keine Deckungsmittel. Da Liquiditätskredite Zinsaufwand nach sich ziehen, sind Liquiditätskredite so gering wie möglich zu halten. Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde mit der Haushaltssatzung 2021 auf 482.000 Euro festgesetzt. Der Kassenkredit liegt somit über dem Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen im Haushaltsjahr 2021. Der Haushaltsausgleich kann sowohl im Haushaltsjahr 2021 als auch bis zum Planungszeitraumende 2024 im Ergebnishaushalt und im Finanzhaushalt nicht erreicht werden.

Das beschlossene Haushaltssicherungskonzept vom 19.08.2020 ist jährlich fortzuschreiben.

Die Gemeinde Pripsleben ist verpflichtet bei einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind, insbesondere sind hierbei auch die Einzahlungen zu betrachten (§ 17 a GemHVO Doppik M-V).

Die Mehreinzahlung ist demzufolge zum Abbau des negativen Saldos der investiven Einzahlungen und Auszahlungen einzusetzen.

Der abweichende Beschluss der Gemeindevertretung Pripsleben verstößt somit gegen § 17 a GemHVO Doppik M-V und stellt eine Rechtsverletzung im Sinne § 142 Abs. 4 i.V. m. § 33 Abs. 1 KV M-V dar.

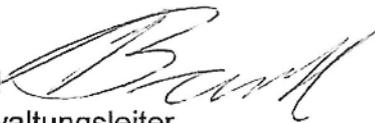
Es ist meine Pflicht, dem Beschluss zu widersprechen. Ein Ermessen lässt die Pflicht zur Wiederherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft nicht zu.

#### Rechtsfolge Widerspruch

Der Widerspruch löst die Pflicht der Gemeindevertretung aus, sich in der nächsten Sitzung erneut mit der Angelegenheit zu befassen und neu über sie zu beschließen. In der Zwischenzeit entfaltet der Widerspruch aufschiebende Wirkung. Hilft die Gemeindevertretung dem Widerspruch nicht ab und bestätigt ihre Entscheidung, so hat der Bürgermeister den Beschluss zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Nur mit einem beschlossenen Haushaltskonzept wird die Haushaltssatzung 2021 der Gemeinde Pripsleben durch die uRAB genehmigt. Die Gemeinde Pripsleben befindet sich in der vorläufigen Haushaltsführung. Demzufolge stehen der Gemeinde gemäß § 49 Abs. 1 KV MN nur eingeschränkte Befugnisse zur Haushaltsdurchführung zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bartl   
Verwaltungsleiter

#### nachrichtlich

1. alle Gemeindevertreter
2. uRAB